

Der Kangal im Schrebergarten

Dr. Julia Stubenbord
Landestierschutzbeauftragte

Fortbildung „Herdenschutzhunde“
Veranstaltung SLT und LTK am 11.10.2017



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Rechtsgrundlagen

Hundehaltung

1. TierSchG
2. Tierschutz-Hundeverordnung

Klare Verstöße bei:

- Haltung
- Pflege
- Zucht
- Handel

Ahndung von Verstößen: **§§ 16a, 17, 18 TierSchG**



Haltung

Tierschutz-Hundeverordnung

regelt das **WIE** der Haltung in:

- Räumen
- Zwingern
- Freiland
- Anbindung



Haltung

§§ 1 und 2 TierSchG

regeln, **OB** die Haltung in:

- Zwingern
- Freiland
- Anbindung

zulässig ist.



Verhältnismäßigkeitsprüfung

§§ 1 und 2 TierSchG

Zwingerhaltung

1. Feststellung der Geeignetheit und Erforderlichkeit der Belange des Halters
2. Nutzen-Schaden-Abwägung der Haltungsform



Nutzen-Schaden-Abwägung

§§ 1 und 2 TierSchG

Verfassungsprinzipien im GG gegeneinander abwägen:

- Grundrechte der Nutzer (Halter)
- Integrität und Wohlbefinden der Tiere

Menschliches
Bedürfnis
bedarf eines
vernünftigen
Grundes



Haltung kann
zu Leiden und
Schäden
führen



Nutzen-Schaden-Abwägung

§§ 1 und 2 TierSchG

Vernünftiger Grund:

„Als vernünftig ist ein Grund anzusehen, [...] der unter konkreten Umständen schwerer wiegt als das Interesse an der Unversehrtheit und am Wohlbefinden des Tieres.“

OLG Oldenburg

§ 6 TierSchHundeV ist
keine alleinige
Begründung des
vernünftigen Grundes



§§ 1 und 2 TierSchG



Kollision der Verfassungsprinzipien

§ 2 TierSchG

Nach fachlicher Abwägung im Einzelfall:

- Anordnungen nach § 16a TierSchG treffen, die über den Wortlaut der TierSchHundeV hinausgehen
- z.B. Beschränkung der Zwingerhaltung auf nachts



Normenhierarchie

§ 2 TierSchG

Rechtsverordnungen, die aufgrund von § 2a ergangen sind, ändern an der unmittelbaren Geltung von § 2 nichts:

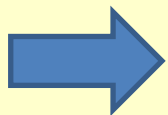
- „Entspricht ein Betrieb, in dem alle Bestimmungen einer hierzu ergangenen Rechtsverordnung eingehalten werden, trotzdem nicht in allen Punkten den Anforderungen des § 2 Nr. 1 oder Nr. 2, so kann die Behörde auch Maßnahmen anordnen, die über die Mindestanforderungen der Rechtsverordnung hinausgehen.“ VG Aachen
- Die Grundregel des § 2 Nr. 2 TierSchG verleiht der Behörde die Befugnis, gegenüber einem Hundehalter Anordnungen zu treffen, die über die Vorgaben der TierSchHundeV hinausgehen.



Normenhierarchie

§ 2 TierSchG

- das Gesetz (§ 2) steht in der Normenhierarchie über der Rechtsverordnung
- die Rechtsverordnung kann das Gesetz konkretisieren
- das Gesetz kann aber nicht durch Rechtsverordnung eingeschränkt werden (Normenkontrollklage)



§ 2 Nr. 1 TierSchG spricht gegen eine Zwingerhaltung auf einem abgelegenen Grundstück



Kenntnisse und Fähigkeiten

§ 2 Nr. 3 TierSchG

- **AVV-TierSchG 1.2**

Die zuständige Behörde hat sich im Rahmen ihrer Überwachungsmaßnahmen [...] von den entsprechenden Fähigkeiten des Tierhalters zu überzeugen, wenn für deren Fehlen konkrete Anhaltspunkte vorliegen [...].

- **AVV-TierSchG 1.3**

Die zuständige Behörde trifft bei Nichtvorliegen der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten die notwendigen Anordnungen nach § 16a.



Haltung/Zucht

Sachkunde

- **Sachkundegespräch Amt**
- **Begleithundeprüfung (BHV, Hundeschulen, DOQ-Test)**



Kupieren

Teilamputation von Körperteilen

- **§ 6 TierSchG: Amputationsverbot**
- **§ 12 TierSchG: Verbringungs-, Verkehrs- und Haltungsverbot**



Kupieren

§ 17 Nr. 2b TierSchG

- länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden
- vorsätzlich: In Auftrag gegeben oder selbst durchgeführt

Problem: Züchter oder Händler unbekannt oder Tat erfolgt im Ausland



Kupieren

§ 17 Nr. 2b TierSchG:

Strafrecht gilt für Inlandsstraftaten:

- Ort der Handlung oder des tatbestandsmäßigen Erfolgs ist Deutschland
- Anstiftung oder Beihilfe zur Straftat mit Haupttat (Kupieren) erfolgt im Ausland, aber der tatbestandsmäßige Erfolg (Schmerzen) tritt im Inland ein

Ort muss Deutschland oder Täter muss Deutsche(r) sein



Kupieren

§ 17 Nr. 2b TierSchG:

Inlandsstraftaten:

Möglichkeit der Ahndung?

- Haupttat und tatbestandsmäßiger Erfolg im Ausland
- **systematischer/gewerbsmäßiger Handel** mit kupierten Welpen aus dem Ausland



Anforderungen an den Innergemeinschaftlichen Handel mit Hunden, Katzen

Stand: 12.02.2015

Tierseuchenrecht		Tierschutzrecht	
Vorgaben	Rechtsgrundlagen	Vorgaben	Rechtsgrundlage
http://ec.europa.eu/food/animal/health/welfare/comp/infra_en.htm			
Anzeige und Registrierung vor Aufnahme der Tätigkeit b. Veterinärarzt	§ 4 BmTierSSchV	Erlaubnis zum Handeln mit Wirbeltieren Erlaubnis zum Verbringen od. Einführen	§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Buchst. b TierSchG § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 TierSchG
genehmigungsfreies Verbringen	§ 8 BmTierSSchV i.V.m. Art. 10 der RL 92/65 unter Verweis auf Art. 5 der VO (EG) Nr. 998/2003 Neu: Art. 6 VO 576/2013		Art. 43 Abs. 2 VO 576/2013 i.V.m. Entsprechungstabelle in Anhang V
Tierzahl unbegrenzt			
Kennzeichnung	Art. 17 i.V.m. Anhang II VO 576/2013 Art. 18 VO 576/2013 Durchführung auch durch Nichttierärzte mit Mindestqualifikationen	Transponderkennzeichnung ohne Betaubung möglich; Durchführung auch durch Nichttierärzte	§ 5 Abs. 3 Nr. 7 Buchst. a TierSchG § 6 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 TierSchG
Heimtierausweis EU	Art. 21 VO 576/2013 i.V.m. DVO 577/2013 Anh. III Teil 1		
Heimtierausweis gleichgestellte DL (s. Art. 13 Abs. 1 VO 576/2013 i.V.m. Anh. II Teil 1 DVO 577/2013)	Art. 27 VO 576/2013 i.V.m. DVO 577/2013 Anh. III Teil 3		
amtsberäztliche Veterinärbescheinigung mit Bestätigung der Transportfähigkeit	RL 92/65 Anhang E Teil 1 i.d.F. DB 518/2013		
ausschließlich gegen Tollwut geimpfte Tiere	Art. 6 Buchst. b i.V.m. Anh. III VO 576/2013; § 8 BmTierSSchV i.V.m. Anlage 3 Teil		

	1 Nr. 7		
- Ausnahme: Tiere für zugelassene Einrichtungen	DB 518/2013		
gültige Tollwutimpfung: • zugelassener Impfstoff • durch ermächtigten TA • Mindestalter b. Erstimpfung • Impfdatum durch ermächtigten TA od. amtl. TA • Impfung mit/nach Kennzeichnung; • 21 Tage Karenzzeit nach Abschluss der Grundimmunisierung • Wiederholungsimpfungen innerhalb Gültigkeitsdauer durchgeführt	Art. 6 Buchst. b) VO 576/2013 Anh. III § 1 Nr. 3 Tollwut-VO		
klinische Untersuchung 48 h vor Versand durch ermächtigten TA mit Eintrag unter Ziffer IX (alt) bzw. Ziffer X (neu) des Heimtierausweises; spätere Bestätigung d. amtl. TA im Veterinärzeugnis;	Art. 10 Abs. 2 RL 92/65 i.d.F. der RL 2013/31/EU		
TRACES-Meldung	RL 90/425/EWG VO 599/2004		
		Anforderungen an die Beförderung; ggf. Zulassung als Transportunternehmer	VO (EG) 1/2005 i.V. mit TierSchTrV



Gewerbsmäßiger Handel

§ 11 Abs.1 Satz 1 Nr. 8b TierSchG:

AVV-TierSchG 12.2.1.5:

Gewerbsmäßig [...] handelt, wer die genannten Tätigkeiten selbständig, planmäßig, fortgesetzt und mit der Absicht der Gewinnerzielung ausübt.



Gewerbsmäßiger Handel

§ 11 Abs.1 Satz 1 Nr. 8b TierSchG:

Probleme beim Nachweis von Gewerbsmäßigkeit:

- Internetanzeigen:
 - nur Telefonnummern
 - polizeiliche Ermittlungen zur Feststellung von Personalien erforderlich
- organisierte Kriminalität
- Handel erfolgt über Mitgliedstaaten oder Drittländer
- familiäre „Stroh Männer“



Gewerbsmäßiger Handel

§ 11 Abs.1 Satz 1 Nr. 8b TierSchG:

Tierschutzproblem:

- schlecht sozialisierte Welpen
- kranke Welpen
- **Quarantäne**
 - Deprivation
 - Kontakt zu wenigen Pflegepersonen



Gewerbsmäßiger Handel

§ 11 Abs.1 Satz 1 Nr. 8b TierSchG

... planmäßig, fortgesetzt und mit der Absicht der Gewinnerzielung.

„Es entspricht dem Wesen einer Regelvermutung, dass sie im Einzelfall auch widerlegt werden kann; die Behörden müssen also Anhaltspunkten, die für einen von der Vermutung abweichenden Ausnahmefall sprechen, nachgehen.“ (VGH München)



Gewerbsmäßiger Handel

§ 11 Abs.1 Satz 1 Nr. 8b TierSchG:

Empfehlungen:

- Kontakt mit Polizei aufbauen (Sondereinheit Gewerbe und Umwelt)
- tierseuchen- und tierschutzrechtlicher Austausch mit Staatsanwaltschaft



Danke!

